

13.03.25**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt 32** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Organstreitverfahren mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages

1. Herr (...),
2. Herr (...),
3. Herr (...),
4. Herr (...),
5. Frau (...),

vertreten durch (...),

gegen 1. Den Deutschen Bundestag der 20.
Wahlperiode, vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages, (...),

2. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages, (...),

wegen Verletzung der Abgeordnetenrechte nach
Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG; Art. 39 GG durch
die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages

Anträge:

1. Den Antragsgegnern wird - vorab im Wege des § 32 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung - untersagt, am 13. März 2025 und am 19. März 2025 Sondersitzungen des 20. Deutschen Bundestages einzuberufen.
2. Hilfsweise: Den Antragsgegnern wird – vorab im Wege des § 32 BVerfGG ohne mündliche Verhandlung – untersagt, grundgesetzändernde Anträge in Sitzungen des 20. Deutschen Bundestages auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Es wird festgestellt, dass die Sondersitzungen des Deutschen Bundestages am 13. März 2025 und am 18. März 2025 mangels ordnungsgemäßer Ladung durch die Bundestagspräsidentin nicht stattfinden.

– 2 BvE 2/25 –

b) Organstreitverfahren der Abgeordneten

1. Herr (...),

2. Frau (...),

- Antragstellende zu 1)

vertreten durch (...)

sowie

der Vor-Fraktion Die Linke im 21. Deutschen Bundestag, vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden (...)

- Antragstellerin zu 2)

vertreten durch (...)

gegen Die Präsidentin des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode, (...),

- Antragsgegnerin zu 1)

Den Deutschen Bundestag der 20. Wahlperiode, vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages (...),

- Antragsgegner zu 2)

wegen der Verletzung des freien Mandats gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie Art. 39 Abs. 1 GG durch die Ladung des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode zur Sitzung am 18.03.2025

Anträge:

1. nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG festzustellen, dass die Einberufung des 20. Deutschen Bundestages zur Sitzung am 18.03.2025 die Abgeordneten zu 1), die Vor-Fraktion Die Linke und auch den 21. Deutschen Bundestag selbst in ihren verfassungsrechtlichen garantierten Mitwirkungsrechten an der Gesetzge-

bung nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 79 Abs. 1 bis 3 GG sowie ihrem jeweiligen Recht auf Ausschöpfung der Wahlperiode nach Art. 39 Abs. 1 GG verletzt.

2. im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens gemäß § 32 BVerfGG die Antragsgegner*innen zu verpflichten, den 20. Deutschen Bundestag nach Bekanntgabe des endgültigen amtlichen Wahlergebnisses nicht mehr einzuberufen.

– 2 BvE 3/25 –

c) Organstreitverfahren des Mitgliedes des
Deutschen Bundestages

Frau (...),

gegen Deutscher Bundestag, (...),

Anträge auf Feststellung:

- 1) Der aus der Amtlichen Mitteilung der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 06.03.2025 ersichtliche Zeitplan für eine Beratung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/Unbekannt) verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf gleichberechtigte Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren.
- 2) Die mit der Amtlichen Mitteilung der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 06.03.2025 ausgesprochene Ladung zu Sitzungen des Deutschen Bundestages für den 13. März 2025 sowie den 18. März 2025 verletzt die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG auf Ausübung des freien Mandats i.V.m Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG (Selbstversammlungsrecht).

Weiterer Anträge:

- 3) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, keine Sitzung des 20. Deutschen Bundestages zu laden und zu eröffnen, solange nicht zuvor ein Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Bundestages, des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten vorliegt.

- 4) Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, eine zweite und dritte Lesung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes (BTDrucks 20/Unbekannt) nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Einbringung des Gesetzentwurfs und Beratung in den Ausschüssen durchzuführen.

– 2 BvE 4/25 –

- d) Antrag auf Einleitung eines Organstreitverfahrens und Erlass einer Einstweiligen Anordnung nach Art. 94 Abs. 1 S. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG, §§ 63 ff. BVerfGG i.V.m. § 32 BVerfGG

der AfD - Fraktion im 20. Deutschen Bundestag, (...), vertreten durch (...),

- Antragstellerin zu 1.,

des Herrn Abgeordneten des 20. Deutschen Bundestags, Herrn (...),

- Antragstellers zu 2.,

des Herrn Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags, Herrn (...),

- Antragstellers zu 3.,

der Frau Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags, Frau (...),

- Antragstellerin zu 4.,

vertreten durch (...)

gegen

die Präsidentin des 20. Deutschen Bundestags, (...),

- Antragsgegnerin

wegen: Verstöße gegen Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 38 Abs. 1, 39, 40, 42 Abs. 2, 76, 77, 79 GG

konkret: Verstoß gegen Vorgaben des Art. 39 Abs. 3 GG, fehlendes Einberufungsverlangen eines Drittels der Mitglieder des Bundestags, Nichtigkeit der Einberufung, Verletzung der Rechte der Abgeordneten und des (alten) Bundestags, v.a. des Rechts zur Parlamentsautonomie und des Selbstorganisations- und Selbstversammlungsrechts, Verletzung der Rechte der neuen Abgeordneten durch pflichtwidrige und demokratiefeindliche Einberufung

von Sitzungen des alten Bundestags und Unterlassung der Einberufung des neuen Bundestags trotz Konstituierung aller neuen Fraktionen.

Anträge:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin durch die am 06.03.2025 erfolgte Verkündung der Einberufung der außerordentlichen Sitzung des 20. Deutschen Bundestags

- a. für den 13.03.2025, 12:00 Uhr (erste Lesung)

- b. für den 18.03.2025, 10:00 Uhr (zweite/dritte Lesung)

die Antragsgegnerin zu 1. und den 20. Deutschen Bundestag jeweils im Beteiligungs- und Mitwirkungsrecht und dem Recht zur Parlamentsautonomie, insbesondere dem Recht über die Bestimmung seiner Verfahrensabläufe und dem Selbstorganisations- und Selbstversammlungsrecht, aus Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 38 Abs. 1, 39, 40, 42 Abs. 2, 76, 77, 79 GG verletzt hat.

2. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin durch die am 06.03.2025 erfolgte Verkündung der Einberufung der außerordentlichen Sitzung des 20. Deutschen Bundestags

- a. für den 13.03.2025, 12:00 Uhr (erste Lesung)

- b. für den 18.03.2025, 10:00 Uhr (zweite/dritte Lesung)

den Antragsteller zu 2. in seinem Recht auf das freie Mandat, insbesondere dem Recht auf Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung, aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzt hat.

3. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin
 - a. durch die am 06.03.2025 erfolgte Verkündung der Einberufung zur außerordentlichen Sitzung des 20. Deutschen Bundestags
 - i. für den 13.03.2025, 12:00 Uhr (erste Lesung)
 - ii. für den 18.03.2025, 10:00 Uhr (zweite/dritte Lesung)

hilfsweise:

- b. durch die bis zum heutigen Tag (10.03.2025), äußerst hilfsweise bis zum Ablauf des Tages, an dem das amtliche Endergebnis der Bundestagswahl vom 23.02.2025 verkündet wird, unterlassene Einberufung des 21. Bundestags zur ersten, zusammentretenden Sitzung

den Antragsteller zu 3. und die Antragstellerin zu 4. jeweils in ihren Rechten auf das freie Mandat, insbesondere dem Recht auf Teilhabe an der parlamentarischen Willensbildung, aus Art. 38 Abs. 1 GG verletzt hat.

4. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG wird ferner jeweils beantragt:

1. Der Antragsgegnerin wird vorläufig aufgegeben, die am 06.03.2025 verkündete, für den 13.03.2025 (12:00 Uhr) angesetzte erste Lesung und die für den 18.03.2025 (10:00 Uhr) angesetzte zweite/dritte Lesung, jeweils bezüglich des von den Fraktionen der SPD und CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Ar-

tikel 109, 115, 143h GG), nicht durchzuführen.

2. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

– 2 BvE 5/25 –